

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)543-F

zur Anhörung am 29.03.2017

27.03.2017



Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

31.01.2017/pu

Telefon 0221 3771-0
Durchwahl 3771-2 81
Telefax 0221 3771-7609

E-Mail

axel.welge@staedtetag.de

Bearbeitet von

Axel Welge

Aktenzeichen

70.24.17 D

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

An das

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Referat G I 2 und IG I 1
Frau Dr. Susan Krohn
Herrn Dr. Christof Sangenstedt

GI2@bmub.bund.de

IGI1@bmub.bund.de

- **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**
- **Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV**

Sehr geehrte Frau Dr. Krohn,
sehr geehrter Herr Dr. Sangenstedt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.12.2016 zu den o.a. Referentenentwürfen Ihres Hauses. Aufgrund der Feiertage sowie der Weihnachtsferien war eine Stellungnahme bis zu dem von Ihnen angegebenen Datum (13.01.2017) zu diesen umfangreichen Referentenentwürfen selbstverständlich nicht möglich. Wir möchten Sie deshalb bitten, im Rahmen zukünftiger Verbändeanhörungen angemessene Fristen einzuräumen.

Zu den Referentenentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/52 zur Änderung der UVP-Richtlinie erfordert neben den Ergänzungen im Städtebaurecht eine Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine Änderung der 9. BImSchV. Die vorgelegten Referentenentwürfe folgen dem Prinzip der „1:1-Umsetzung“. Zu begrüßen ist der Ansatz Ihres Hauses, die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt zu vereinfachen und anwenderfreundlicher auszugestalten. Aus fachlicher Sicht ist eine Vereinfachung und Neufassung des UVP-Verfahrensablaufs sinnvoll. Die Tiefe und Qualität der UVP darf dabei allerdings nicht heruntergesetzt werden. Die grundsätzliche Pflicht zur Durchführung einer UVP sollte dementsprechend deutlich herausgestellt werden. Nur ausnahmsweise kann diese entfallen, wenn erhebliche Umweltauswirkungen in der Vorprüfung verbindlich ausgeschlossen werden können.

2. Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 2 UVPG-E und Anlage 4

In die Schutzgüter des UVP (§ 2 UVPG) sollten neben „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ zur Klarstellung auch die Lebensräume und Lebensstätten der wildlebenden Arten benannt werden (Verweis auf § 30 BNatSchG).

Zur Anlage 4 UVPG: In Ziffer 4 „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ ist zu ergänzen „Biotop nach § 30 BNatSchG, Beachtung der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfungen“.

Zu § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVP-E

Die in dieser Regelung vorgesehenen Anforderungen für die Begründung und deren Veröffentlichung werden einen deutlichen Mehraufwand für die Behörden erfordern. Bislang wurde nur das Entscheidungsergebnis der Behörde öffentlich bekannt gemacht. Mit der Änderung des UVPG soll dann auch eine umfassende Begründung im Rahmen der Bekanntmachung erfolgen. Zwar wurde bisher das Ergebnis der Entscheidung, keine UVP durchzuführen, auch in einem Protokoll dokumentiert. Die vorgesehenen Regelungen in § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 des UVPG-E bedeuten jedoch einen weiteren erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand in der Sachbearbeitung.

Zu § 7 Abs. 6 UVPG-E

Die im Entwurf vorgesehene deutlich verkürzte Frist für die Durchführung der Vorprüfungen wird abgelehnt. Im Rahmen einer UVP-Vorprüfung bei Neubauvorhaben sind mehrere Fachbehörden zu beteiligen und die entsprechenden Stellungnahmen in die Prüfung einzubeziehen. Diese Arbeit ist in sechs Wochen nicht zu erledigen. Deshalb sollte auch hier von der konsequenten „1:1“-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben Gebrauch gemacht und die in Art. 4 Abs. 6 der o.a. europäischen UVP-Richtlinie vorgesehene Gesamtfrist von 90 Tagen eingeräumt werden. Da auch Verfahrensfehler bei der Durchführung einer UVP justitiabel sind, müssen die vorgeschriebenen Prüfungen mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt werden. Hohem Zeitdruck geschuldete Fehler führen im Falle gerichtlicher Beanstandungen zu jahrelangen Verzögerungen. Deshalb kann die Verkürzung der Fristen unter das europaweite Niveau auch nicht im Sinne der Vorhabensträger sein und würde dem Wirtschaftsstandort Deutschland schaden.

Zu den §§ 10 bis 12 UVPG-E

Die bisherigen, komplizierten und schwer verständlichen Regelungen zur Kumulation verschiedener Vorhaben werden in den §§ 10 bis 12 UVPG-E vollkommen neu und wesentlich anwenderfreundlicher gestaltet. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Zu § 15 UVPG-E

In § 15 Abs. 4 (zu Beteiligende bei Besprechungen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens) bedarf es der Differenzierung aufgrund der jeweiligen Betroffenheit. Die in ihren Belangen berührten Umweltbehörden, betreffenden Gemeinden sowie die nach dem Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen sollten grundsätzlich einbezogen werden.

Zu § 20 UVPG-E

Unklar ist, wann die zentralen Internetportale eingerichtet werden. Es fehlt an einer Übergangsregelung zur Bekanntmachung.

Zu den §§ 26 und 28 UVPG-E

Die in § 26 (Inhalt des Bescheids) und § 28 (Überwachung) vorgesehenen Regelungen, die innerhalb der Bundesregierung noch nicht endgültig abgestimmt sind, sollten aus kommunaler Sicht im weiteren Gesetzgebungsverfahren in dieser Form beibehalten werden.

- Anlage 2 Nr. 1 a, aa

Für die kommunale Bau- und Bodendenkmalpflege ist das Thema „Abrissarbeiten“ sehr wichtig. Dieser neue Prüfgegenstand der UVP bezieht sich auf das Urteil des EuGH vom 3. März 2011 in der Rechtssache C-5009 und damit unmittelbar auf die Aspekte des kulturellen Erbes/der archäologischen Ausgrabungen. Nunmehr werden „Abrissarbeiten“ im UVPG-E genannt. Dies bedeutet eine deutliche Stärkung der Bedeutung der UVP für die kommunale Bau- und Bodendenkmalpflege. Wir möchten Sie jedoch bitten, diesem Aspekt durch die vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz in seiner Stellungnahme vom 9. Januar 2017 vorgeschlagene Änderung zur Anlage 2 Nr. 1a, aa Rechnung zu tragen.

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV

Bei Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG gibt die 9. BImSchV den Ablauf und Tiefe der Prüfungen sowie Art und Weise der Veröffentlichung der Ergebnisse vor. Die Änderungen in der 9. BImSchV sind im Wesentlichen Konkretisierungen und Harmonisierungen der Rechtsvorschriften und stellen keine wesentlichen materiellen Änderungen dar. Bei künftigen Verfahren sind nach dem Inkrafttreten der neuen Fassung Probleme nicht zu erwarten.

3. Verwaltungsaufwand

Mit der Neufassung des UVPG wird der Zeit- und Prüfungsaufwand für die zuständigen Behörden zunehmen. Die Einführung neuer Anlagen (2 und 4) im UVPG oder Änderungen in der neuen Anlage 3 werden ebenfalls zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern. Die Erweiterung des Untersuchungsrahmens um Aspekte wie Beschreibung erforderlicher Abrissarbeiten, Energiebedarf und Energieverbrauch, Art und Menge der verwendeten Rohstoffe, Darstellung des während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfalls, die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens, die Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel und die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. durch erhöhte Hochwassergefahr) stellt für die Behörde einen deutlichen Mehraufwand dar. Da die Zuständigkeit für die entsprechenden Genehmigungsverfahren in den Ländern sehr unterschiedlich sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, welcher zusätzliche Sach- und Personalaufwand bei den Unteren Immissionsschutzbehörden der Städte erforderlich sein wird.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel Welge', written in a cursive style.

Axel Welge

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz

Geschäftsstelle bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
Köthener Straße 2 · 10963 Berlin
www.dnk.de



An das
Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
G I 2
11055 Berlin

Az.: K 54 - 41016/1#20

Datum: 9. Januar 2017

Per eMail übersandt an:

GI2@bmub.bund.de

IG11@bmub.bund.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV

Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Verbandsanhörung zur Neufassung eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV nutzt das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) unter Einbezug der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen (Vorsitzender RD Ass. iur. Wolfgang Karl Göhner) die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Das DNK begrüßt grundsätzlich den Gesetzesentwurf. Die grundsätzlich beabsichtigten 1:1-Umsetzung der UVP-Richtlinie in das deutsche Recht eröffnet die Möglichkeit, Unklarheiten in der Auslegung nationaler Regelungen zu beseitigen. Die Stellungnahme des DNK kann sich daher auf zwei Aspekte beschränken, die grundsätzlich Erwähnung verdienen. Diese werden nachstehend in Bezug auf den Entwurf des UVPG formuliert, gelten aber selbstverständlich 1:1 auch für die beabsichtigte Änderung der BImSchV.

1. Abrissarbeiten

Die Nennung von Abrissarbeiten im UVPG-Entwurfs – **Anlage 2 Nr. 1. a), aa)** – ist eine entscheidende Stärkung der Bedeutung der UVP im Speziellen für die alltägliche Praxis im Vollzug des bau- und bodendenkmalpflegerischen Denk-

malschutzes, im Allgemeinen aber zudem für die tatsächliche Umsetzung der verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmungen von Bund und Ländern zum Schutz von Kultur und Kulturellem Erbe; beides ist in hohem Maße sehr zu begrüßen. „Abrissarbeiten“ bzw. entsprechende Genehmigungen sind außerordentlich relevant in der Praxis der Bau- und Bodendenkmalpflege.

Dieser neue Prüfgegenstand in der UVP-Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU bezieht sich auf das Urteil des EuGH vom 3. März 2011 in der Rechtssache C-50/09 bzw. auf archäologische Ausgrabungen in dem dort verhandelten Fall. Er ist also unmittelbar auf die Aspekte des kulturellen Erbes bezogen.

Die Formulierung im UVPG-Entwurf „... *der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich der Abrissarbeiten, soweit diese Merkmale Prüfungsgegenstand der Zulassungsentscheidung sind* ...“ **weicht** allerdings sehr bedeutend **von** den entsprechenden Anhängen **der UVP-Richtlinie 2011/92/EU** in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU **ab**. Wir bitten daher darum, die nachstehend vorgeschlagene Formulierung aufzugreifen und Anlage 2 Nr. 1. a), aa) wie folgt zu ändern:

„der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten.“

Unserer Meinung nach ist es ein bedeutender Unterschied, ob nach der Relevanz der Abrissarbeiten für die zu schützenden Umweltbelange gefragt wird, oder lediglich die Frage gestellt wird, ob die Abrissarbeiten Prüfungsgegenstand der Zulassungsentscheidung sind. Denn wenn auf den Prüfungsgegenstand der Zulassungsentscheidung abgehoben wird, bleibt die entscheidende Frage der „Erheblichkeit des Eingriffes“ lediglich auf diese Entscheidung hin bezogen. Dagegen bezieht sich die Frage der Relevanz nach EU-Richtlinie erkennbar auf die mit der Umsetzung eines Projektes verbundene mögliche Erheblichkeit eines Eingriffes auf das Schutzgut selbst, dass dann abzureißen (d. h. im Falle der Archäologie auszugraben) wäre. Dies entspricht nach der Entwicklung der Richtlinie 2014/52/EU dem eigentlichen Sinn und Zweck der Änderung.

Wir geben in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass dem vorliegenden Gesetzentwurf vergleichbare, den Prüfumfang einschränkende Formulierungsvorschläge – auf Zulassungsentscheidungen oder auf Vorhaben nach den Anhängen I und II der Richtlinie – bereits im Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene erörtert wurden, aber in Anbetracht der Ziele der UVP und der Rechtsprechung des EuGH nicht durchgesetzt werden konnten (vgl. z. B. Europäisches Parlament, Bericht A7-0277/2013 an den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 22. Juli 2013, Änderungsanträge Nr. 35 und Nr. 80).

Vor allem aber steht die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung im Widerspruch zu dem vom Bundeskabinett bereits beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt. Dort werden für den Umweltbericht nach Anlage 1, Nr. 2 b) aa) richtlinienkonform lediglich Angaben bezüglich „des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit re-

levant einschließlich Abrissarbeiten“ gefordert. UVPG und BauGB könnten inso-
weit zukünftig einander widersprechen.

Unabhängig von der Frage der „Relevanz“ möchten wir zudem ausdrücklich auf
den Ursprung des Begriffes der „Abrissarbeiten“ in dem Urteil des EuGH Rs. C-
50/09 verweisen. Hierhin verweist auch die ursprüngliche Begründung zur UVP-
Änderungsrichtlinie 2014/52/EU (vgl. Vorschlag der EU-Kommission COM (2012)
628 final vom 26.10.2012, S. 5). Ziel sollte es vor diesem Hintergrund sein, über
einen entsprechenden Hinweis in der Gesetzesbegründung Klarheit über die Be-
deutung der Frage der Abrissarbeiten herzustellen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die für Bau- und Bodendenkmalpflege re-
levanten Erwägungsgründe Nr. 16 und 22 der UVP-Änderungsrichtlinie
2014/52/EU hinzuweisen, die auch auf die entsprechenden Konventionen des
Europarates verweisen. Vor allem in Erwägungsgrund 22 wird auf die Auswir-
kungen des Projekts, soweit relevant einschließlich des Unterbodens während
der Bau-, Betriebs- und, soweit relevant, während der Abrissphase, verwiesen.

Schließlich liefe eine Prüfung von Abrissarbeiten, die nur im Zusammenhang mit
der Prüfung einer Zulassungsentscheidung vorzunehmen wäre, in all den Fällen
ins Leere, in denen Abrissmaßnahmen gestattungsfrei und damit nicht Prüfge-
genstand eines Zulassungsverfahrens wären.

Für die vorliegende Gesetzesbegründung schlagen wir folgende klarstellende
Formulierung zu Nummer 38 auf Seite 131, Absatz 3 vor:

**„Nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist eine Beschreibung der
physischen Merkmale des gesamten Vorhabens vorzulegen. Dazu ge-
hört auch eine Beschreibung vorgesehener Abrissarbeiten, soweit die-
se „relevant“ sind. Dieser neue Prüfgegenstand geht im Wesentlichen
auf das Urteil des EuGH vom 3. März 2011 in der Rechtssache C-50/09
bzw. auf archäologische Ausgrabungen in dem dort verhandelten Fall
zurück. Er ist also insbesondere auf die Aspekte des kulturellen Erbes
bezogen, weshalb neu auch die Auswirkungen des Projekts auf das kul-
turelle Erbe, insbesondere im Unterboden, während der Bau-, Betriebs-
und, soweit relevant, während der Abrissphase sowie der Flächenbe-
darf in der Bauphase zu berücksichtigen sind.**

**Bei der Beschreibung des Vorhabens ist den Kriterien nach Nummer
1.1 bis 1.7 der Anlage 3 Rechnung zu tragen. ...“**

2. Begriffsbestimmung

§ 2 Absatz 1 Satz 3, 4 des UVPG-Entwurfs weichen bei den Begriffsbestimmun-
gen von der nach Artikel 3 der UVP-Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der
Richtlinie 2014/52/EU ab. Wir empfehlen, die hier vorgeschlagene Formulierung
zu nutzen:

**„... 3. Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima;
4. Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft; ...“**

Durch die Neustrukturierung der Schutzgüter nach UVP-Richtlinie 2014/52/EU wird die Betrachtung beim Schutzgut „Landschaft“ implizit auf die Aspekte und Erfordernisse der „Kulturlandschaft“ gelenkt. Darin ist eine bedeutende Stärkung des kulturellen Erbes aus Bau- und Bodendenkmalen (Archäologie) und von Kulturlandschaften insgesamt zu erkennen. Diesen Sachverhalt bewerten wir aus Sicht des Denkmalschutzes als positiv, der Aspekt der Kultur im Landschaftsschutz wird gestärkt. Die vorgeschlagene Formulierung sollte deshalb übernommen werden.

Ferner bewertet das DNK die Modifikation des Begriffes "kulturelles Erbe" zu dem Begriff "Kulturgut" als eine nicht zielgerechte Engführung, die im Sinne einer wirksamen und effektiven Auslegung zu vermeiden ist (vgl. hierzu auch: Ernst-Rainer Hönes, Das kulturelle Erbe, NuR 2009, S. 19/22; Ders., Handbuch Städtebaulicher Denkmalschutz, Teilband II, 2015, Erl. 11, S. 621/626 f.)

Das DNK regt eine Berücksichtigung der vorgetragenen Aspekte in einer Neufassung des Entwurfs an.

Eine Teilnahme an der beabsichtigten mündlichen Anhörung ist aus terminlichen Gründen leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Koch', written in a cursive style.

Dr. Uwe Koch
Geschäftsführer